

Satzung der Turngemeinde Wolfenbüttel e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Turngemeinde Wolfenbüttel e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wolfenbüttel.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter der Registernummer VR 201203 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

~~(5) Der Verein führt folgendes Logo:~~



§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist ausschließlich die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere und ausschließlich verwirklicht durch Sachwerte, wie z.B. Anschaffung oder Reparaturen von Sportgeräten, Unterstützung des Sportbereichs der Großen Schule oder Förderung von Bildung und Erziehung von und durch Sport.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

Formatiert: Links

§ 4 Toleranzerklärung

Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in allen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Generationen, Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Kinder- und Jugendschutz

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 6 Allgemeiner Gleichbehandlungsgrundsatz

- (1) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf Personen jeden Geschlechts. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung.
- (2) Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jede Person Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu Ämtern des Vereins Personen jeden Geschlechts in gleicher Weise offensteht.

§ 7 Verbandsanschluss

- (1) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der erweiterte Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden des Niedersächsischen Landessportbundes e.V. beschließen. Zum Beschlusszeitpunkt ist der Verein Mitglied im:
 - a. Kreissportbund Wolfenbüttel e.V.
 - b. Landessportbund Niedersachsen e.V.
 - c. Niedersächsischer Turner-Bund e.V.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen, Wettkampfbestimmungen und Richtlinien der Verbände nach Absatz (1) und deren Dachverbände als verbindlich an. Deren Inhalte gelten für ordentliche Mitglieder.

§ 8 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Fördernde Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder

- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- (4) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen.
- (5) Auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Auf gleiche Weise kann die Ehrenmitgliedschaft bei vereinsschädigendem Verhalten auch aberkannt werden.
- (6) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim erweiterten Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Weg voraus.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch, dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinsatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags kann schriftlich beim erweiterten Vorstand eine Anhörung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung verlangt werden. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit den Vorstandsbeschluss der Ablehnung außer Kraft setzen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt,
 - b. Ausschluss aus dem Verein oder
 - c. Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung, die auch per E-Mail erfolgen kann, gegenüber einem Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen oder sich vereinschädigend verhalten hat, so kann es durch den erweiterten Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz der zweiten Mahnung innerhalb von zwei Wochen nicht nachkommt und in dieser Mahnung ausdrücklich der Ausschluss aus dem Verein angedroht wurde.
- (3) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (4) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde an den erweiterten Vorstand eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§12 Beitragsleistungen- und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a. ein jährlicher Mitgliedsbeitrag,
 - b. gegebenenfalls vorhandenen Spartenbeiträgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung erlässt auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes eine Beitragsordnung, welche die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, gegebenenfalls vorhandener Spartenbeiträge sowie das Fälligkeitsdatum bestimmt.
- (4) Die Beitragshöhe kann durch die Mitgliederversammlung nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden (z.B. Ermäßigung für Minderjährige). Die Unterschiede müssen gerechtfertigt sein.
- (5) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch dann nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.
- (6) Alle Personen, die eine Organfunktion oder ein Satzungsamt des Vereins ehrenamtlich bekleiden, alle Mitarbeiter, Übungsleiter und Trainer des Vereins sind für die Dauer der Amtsperiode bzw. der Bestellung beitragsfrei.
- (7) Der erweiterte Vorstand kann aus sozialen, finanziellen oder sonstigen nachvollziehbaren Gründen beschließen, Beiträge oder Umlagen einem Mitglied ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den üblichen Etatmitteln gedeckt werden kann, die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen dürfen eine Höhe von 50% des jährlichen Mitgliedsbeitrags nicht überschreiten.

§ 13 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand gemäß § 26 BGB,
 - c. der erweiterte Vorstand,
 - d. die Sparten.

- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. ~~Sie üben ihre Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich aus und haben keinen Anspruch auf eine Vergütung, gleich welcher Art.~~
- (3) Weibliche Inhaberinnen eines Vereinsamts führen dessen Bezeichnung in weiblicher Form.
- (4) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung und Abberufung der betreffenden Organmitglieder vorzunehmen.

§ 14 Beschlussfassung und Protokollierung

- (1) Die Vereinsorgane fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Alle Beschlüsse der Organe sowie die Ergebnisse aller einzelnen Wahlvorgänge für Vereinsämter sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (3) Alle ordentlichen Mitglieder, die beschränkt oder uneingeschränkt geschäftsfähig sind, besitzen aktives und passives Wahlrecht. Minderjährige benötigen jedoch die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten, um Vereinsämter anzutreten.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand nach § 26 BGB unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem erweiterten Vorstand Änderungen der Anschrift oder der E-Mail-Adresse schriftlich mitzuteilen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Der Vorstand nach § 26 BGB muss innerhalb von zwei Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstandes geleitet.

- (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- (7) Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des erweiterten Vorstandes,
- b. Entlastung des erweiterten Vorstandes,
- c. Ratifizierung des Haushaltsentwurfs des erweiterten Vorstandes,
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes,
- e. Wahl der Kassenprüfer,
- f. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins,
- g. Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedern,
- h. Beschlussfassung bezüglich Beschwerden über Vereinsausschlüsse,
- i. Beschlussfassung über eingereichte Anträge, besonders auch Zuschussanträge,
- j. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach der Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des erweiterten Vorstandes fallen.

§ 17 Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Kassenwart.
- (2) Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemäß §26 BGB vertreten den Verein gemeinsam.

§ 18 Erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. den drei Mitgliedern des Vorstands gemäß § 26 BGB
 - b. und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Bestellung aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt durch die Wahl in der Mitgliederversammlung. Der Vorstand gemäß § 26 BGB wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, während alle weiteren Vorstandsmitglieder für die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis die Nachfolger bestellt sind. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Eine Personalunion ist unzulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands nach § 26 BGB über die Anzahl der erforderlichen weiteren Vorstandsmitglieder nach Absatz (1), lit. b).

- (4) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während der laufenden Amtsperiode aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- (5) Der erweiterte Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Vorstandssitzungen sind nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, telefonisch und auch per Videokonferenz gefasst werden.
- (8) Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung,
 - d. Entwurf eines Haushaltsplanes,
 - e. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - f. Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - g. Ausschluss von Mitgliedern.
- (9) Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des erweiterten Vorstands legt dieser aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest und regelt die erforderlichen Einzelheiten in der Geschäftsordnung des erweiterten Vorstandes.
- (10) Mitglieder des erweiterten Vorstandes erhalten nur ihre Auslagen erstattet. Ein Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB gegenüber dem Verein besteht nicht.
- (11) Die Bezuschussung von Aus- und Fortbildungen, Seminaren sowie vergleichbaren Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit der Vereinsarbeit stehen, können beantragt und in der Mitgliederversammlung vom erweiterten Vorstand beschlossen werden. Dies gilt auch für entsprechende Maßnahmen für Trainer, Übungs- und Spartenleiter. Ein Anspruch besteht jedoch nicht. Näheres (z.B. Richtlinien zur Bezuschussung) kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes in einer Finanzordnung beschließen.

§ 19 Sparten

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Anzahl rechtlich unselbstständiger Sparten.
- (2) Mitgliedschaft in einer Sparte setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
- (3) Der erweiterte Vorstand kann im Bedarfsfall für jede im Verein betriebene Sportart die Gründung einer eigenen Sparte beschließen und einen oder mehrere Spartenleiter berufen, die für die Organisation des Sportbetriebs in ihrer Sparte verantwortlich sind.
- (4) Spartenleiter können zu Vorstandssitzungen eingeladen und nehmen an diesen in beratender Funktion teil. Sie sind jedoch kein Teil des erweiterten Vorstandes und haben somit kein Stimmrecht auf der Vorstandssitzung und keine Vertretungsberechtigung.

§ 20 Tutor

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Tutor.
- (2) Der Tutor berät und unterstützt den Vorstand.
- (3) Er ist von Mitgliedsbeiträgen freigestellt.
- (4) Das Amt des Tutors wird von einer Lehrkraft des Fachbereichs Sport der Großen Schule Wolfenbüttel ausgeübt. Falls diesem Personenkreis niemand zur Verfügung steht, kann auch eine andere von der Mitgliederversammlung als geeignet angesehene Person als Tutor gewählt werden.

§ 21 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren, ~~wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und ein anderer Prüfer neu zur Wahl ansteht.~~
- (2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während seiner Amtszeit, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der erweiterte Vorstand einen kommissarischen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit des scheidenden Kassenprüfers bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- (3) Gewählt werden können nur natürliche Personen, die weder dem erweiterten Vorstand noch einem von ihm berufenen Gremium angehören und keine Angestellten des Vereins sind.
- (4) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins einschließlich etwaiger Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (5) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung auf der jährlichen Jahreshauptversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Kassenwart zu unterrichten.

§ 22 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung interner Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Sie dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Unter anderem ~~f~~Für folgende Bereiche und Aufgabengebiete können bei Bedarf Vereinsordnungen erlassen werden:
 - a. Geschäftsordnung für die Organe
 - b. Finanzordnung
 - c. Beitragsordnung
 - d. Jugendordnung
 - e. Kellerordnung
 - ~~f. Ehrenordnung~~
 - g.f. Ehrenkodex

g. [Datenschutzrichtlinie](#)

h. [Corporate Design](#)

- (4) Sofern diese Satzung keine anderen Regelungen trifft, ist der erweiterte Vorstand ermächtigt, die Vereinsordnungen zu erlassen.
- (5) In der Mitgliederversammlung können Anträge zur Änderung von Vereinsordnungen beschlossen werden. Auf diese Weise beschlossene Regelungen in den Vereinsordnungen dürfen nicht eigenmächtig vom erweiterten Vorstand geändert werden, sondern nur durch erneuten Antrag in der Mitgliederversammlung.
- (6) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern, auf der Homepage des Vereins www.turn-gemeinde.com zugänglich gemacht werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 23 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Sparten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes eine Datenschutzrichtlinie.

§ 24 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung zur Mitgliederversammlung

sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zeitnah schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

§ 25 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Große Schule Wolfenbüttel und darf ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports verwendet werden.

§ 26 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.03.2019 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Wolfenbüttel, den ~~08.03.2019~~26.06.2022